



Zürich, 22. Dezember 2017

Fairness-Regeln für Forschende und Kulturschaffende

aus Sicht der ethnischen Minderheiten

Wenn Forschende und Kulturschaffende über ethnische Minderheiten arbeiten – Jenische, Sinti und auch Roma – sind sie aufgefordert, folgende Fairnessregeln zu beachten. Die Grundregel ist: Arbeiten „über“ Minderheiten sollen immer auch Arbeiten „mit“ den Minderheiten sein. Unter diesen Bedingungen werden Minderheitenvertretungen ihrerseits versuchen, Forschungen und Kulturprojekte zu ermöglichen und zu erleichtern.

I. Verletzliche Minderheiten

Minderheiten sind besonders verletzlich. Wissenschaftliche und kulturelle Arbeiten können einzelnen Personen oder einer Minderheit als Gesamtheit einen Schaden anrichten, der zwar oft nicht beabsichtigt ist, der aber von den Betroffenen wieder gutgemacht werden muss, was für sie besonders schwierig sein kann.

Solche Schäden können Schäden des Ansehens der Gruppe, der Persönlichkeitsrechte, psychische und materielle Schäden sein.

II. Information und Austausch

Forschende und Kulturschaffende sind darum aufgefordert, ihre Projekte mit betroffenen Einzelpersonen, je nach Reichweite aber auch mit den repräsentativen Vertretungsorganen der ethnischen Minderheiten – Jenische, Sinti, Roma – zu besprechen.

Dass Minderheiten bei Forschungs- und Kulturprojekten zu informieren und anzufragen sind, ist eine ethische Anforderung, die sich in der Wissenschaft und der Kulturpraxis als Standard herausbildet. Summarisch verwiesen sei auf die via Internet zugängliche Praxis etwa in Kanada und namentlich an der British-Columbia University in Vancouver, die eine Vorreiter-Rolle spielt.

Dank solchen Gesprächen kann vermieden werden, dass Minderheiten wie in der früheren Ethnologie als Objekte „kolonialistischer“ Forschung behandelt und als exotische Wesen ausgestellt werden.

Umgekehrt ermöglichen Vorgespräche und der wiederholte Austausch mit den Minderheitenvertretungen, dass ein Forschungs- und Kulturprojekt in der Minderheitengemeinschaft akzeptiert wird und allfällige Bedenken und Widerstände ausgeräumt werden können.



III. Mündliche Überlieferung verlangt besondere Vereinbarungen

Ein besonderer Grund, warum bei ethnischen Minderheiten wie den Jenischen, Sinti und Roma Gespräche mit den Verantwortlichen – bzw. mit den „Ulmischen „ oder den „Elders“ – nicht nur nützlich, sondern notwendig sind und verlangt werden, liegt in der mündlichen Tradition und Kultur dieser Minderheiten.

Da Denkweisen, Mentalitäten, Gebräuche, Tabus mündlich überliefert werden, sind sie aussenstehenden Forschenden und Kulturschaffenden nicht ohne weiteres zugänglich. Aus den bestehenden schriftlichen Quellen jedenfalls erschliessen sie sich nicht. Missverständnisse und Fehlinterpretationen sind daher vorprogrammiert. Darum sind Projekte und deren Rahmenbedingungen und Prozeduren unbedingt zu besprechen und möglichst auch Ergebnisse zur Diskussion zu stellen.

Der Zugang zur Sprache fehlt Forschenden ohnehin in den allermeisten Fällen.

Ein einziges Beispiel mag genügen: Es ist Aussenstehenden nicht von vornherein klar, dass etwa Plätze von sogenannten Fahrenden zu einem wesentlichen Teil Privat- und Intimbereich sind, vergleichbar den Wohnungen von Sesshaften. Der Austausch ermöglicht es, Tabubereiche zu nennen und zu erkennen und Lösungen zu suchen.

IV. Respekt gegenüber der Vorarbeit

Forschende und Kulturschaffende beuten unbewusst oft Vorarbeiten der Minderheitenorganisationen aus, ohne korrekt darauf hinzuweisen. Forschende und Kulturschaffende, die sich mit den ethnischen Minderheiten – und in der Schweiz speziell mit der anerkannten nationalen Minderheit der Jenischen und Sinti beschäftigen – übersehen gern, dass sie sich auf langjährige Information, Forschung, Aufklärung der Organisationen der Minderheiten und ihrer Vertreter stützen, auf kollektives Wissen und viele anonyme Publikationen. Nur schon, wenn sie etwa für ein Projekt Unterstützungsgelder erlangen, nutzen sie etwa die Tatsache, dass eine Minderheit Beachtung gefunden hat dank der Arbeit ihrer Vertreterinnen und Vertreter.

Dieser Vorarbeit ist Respekt zu zollen durch die Kontaktnahme mit denen, die diese Vorarbeit geleistet haben und durch korrekte Hinweise. Es geht darum, Aneignung ohne Zustimmung und damit Ausbeutung zu verhindern.

V. Aktenkonsultation braucht Bewilligung

Insbesondere wo Forschende und Kulturschaffende sich auf Personalakten stützen, die zur Verfolgungsgeschichte dieser Minderheiten gehören – Pro Juventute, Seraphisches Liebeswerk, Vormundschaftsbehörden -, ist die Konsultation mit den Minderheitenvertretern zur Forschungsabsicht unerlässlich. Diese Akten sind teilweise auch juristisch Besitz der Minderheiten oder ihrer Angehörigen.

Die Minderheitenvertretungen verlangen hier das Recht, mitzuentcheiden, um sicherzustellen, dass die Minderheiten und ihre Angehörigen nicht ein zweites Mal Opfer von Diskriminierung und Entwürdigung werden. In der Schweiz ist diese Konsultation teilweise institutionalisiert: Bei der Benutzung der Akten der Pro Juventute und des Seraphischen Hilfswerks im Bundesarchiv ist die formelle Zustimmung von Vertreterinnen und Vertretern der Minderheiten notwendig. Der Bund wirkt hier koordinierend.



VI. Anonymisierungen und Nennungen sind abzuwägen

Die Zusicherung der Anonymität von Betroffenen gewährleistet keinen genügenden Schutz. Im Gegenteil, unter Umständen kann die Nichtnennung von Personen zu ihrer erneuten Nullifizierung – der kulturellen Vernichtung – beitragen. Darum ist mit den Minderheitenvertretungen zu besprechen, was ein angemessener Umgang mit Akten und Anonymisierung ist.

Das schweizerische Bundesarchiv, aber auch andere Archive, machen es sich zu einfach, wenn sie generell einfach auf Anonymisierung bestehen. Es bildet sich in der Holocaust-Forschung eine Praxis heraus, wonach KZ-Insassen in bestimmten Zusammenhängen genannt werden. Das kann zu ihrer Rehabilitierung beitragen.

Doch sollte bei der Darstellung von einzelnen oder kollektive Opferschicksalen, soweit aus den Akten ersichtlich, zumindest auf die Zugehörigkeit einer Person oder Gruppe zur Minderheit der Jenischen, Sinti oder Roma hingewiesen werden. Denn die Verfolgung dieser Minderheiten ist in besonderem Mass ethnisch geprägt und nicht „nur“ sozialpolitisch wie etwa die Verdingung von Kindern oder die Sterilisierung von unehelichen Müttern.

VII. Einbezug von Minderheitsangehörigen

In Gruppen-Gremien und Gruppenarbeiten soll je nach Art der forschenden Gruppe versucht werden, einen oder mehrere Angehörige der Minderheiten als Vollmitglieder einzubeziehen. Sie bereichern die Sichtweise.

VIII. Ergebnisse zur Stellungnahme vorlegen

Ergebnisse von Forschungsarbeiten und wichtigen Kulturprojekten sind den direkt Betroffenen, aber auch den verantwortlichen Repräsentanten der Minderheiten anzukündigen bzw. zu zeigen. Je nach Forschungsprojekt ist es angezeigt, dies schon im Verlauf der Arbeit zu tun, sinnvollerweise jedenfalls vor Publikation. Die Minderheitenvertretungen müssen die Möglichkeit haben, dazu Stellung zu nehmen.

Dies erneut, weil so unter Umständen kulturelle Missverständnisse frühzeitig vermieden werden können.

Keineswegs ist damit gemeint, dass Minderheitenvertretungen sich ein Veto im Bereich Wissenschaft und Kultur anmassen, aber sie verlangen ein Anhörungsrecht. Forschende und Kulturschaffende sollen auf Einwände angemessen reagieren, im kritischen Fall, indem sie deutlich machen, dass die Minderheitenvertreter einer Arbeit ablehnend gegenüber stehen.

IX. Sichtbarmachung bei der Präsentation der Ergebnisse

Minderheitenvertreter sind bei der Präsentation von Arbeiten im wissenschaftlichen und Forschungsbereich einzuladen, ihr Beitrag ist angemessen und zu würdigen, allenfalls sollen sie zu Wort kommen.

Dieser an sich selbstverständliche Anspruch wird in der Praxis häufig missachtet. Minderheitenvertretungen haben hier oft eine erhöhte Sensibilität und Verletzlichkeitsgefühle: Es ist für sie wichtig, dass sie nicht gleichsam permanent „zufällig“ übersehen und vergessen werden. Das gehört zu ihrem Kampf für die Sichtbarmachung ihrer Existenz. Und da sie Forschungs- und Kulturprojekte grundsätzlich darum unterstützen weil sie zur Sichtbarkeit der Minderheiten beitragen, gehört auch die Respektierung des Wunsches nach Sichtbarkeit bei der Präsentation von Arbeiten zu den Fairness-Regeln, die beachtet werden sollen.

RAD GENOSSENSCHAFT DER LANDSTRASSE



Die Radgenossenschaft erklärt sich als Dachorganisation der nationalen Minderheit der Schweizer Jenischen und Sinti solidarisch mit allen Minderheitenvölkern dieser Welt, egal auf welche Ursprünge sie sich beziehen – Travellers, Sami, Indigene auf dem amerikanischen Kontinent und viele weitere –, und verlangt gemeinsam mit ihnen den Respekt vor ihrer Kultur und ihren Traditionen und die Einhaltung ethischer Grundlagen und Fairness-Regeln auch in Forschung und Kultur.

Geschäftsleitung der Radgenossenschaft der Landstrasse,
verabschiedet am 4. Dezember 2017 und ergänzt

Daniel Huber
Präsident

Willi Wottreng
Geschäftsführer